

Betreff Umsetzung von Maßnahmen der Europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL); Hessisches Vorgehen, Auswirkungen auf Arbeit im Umweltamt

Dezernat/e II

Bericht zum Beschluss Nr. _____ vom _____

Erforderliche Stellungnahmen

- Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung
- Kämmerei
- Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte nach HGIG
- Frauenbeauftragte nach HGO
- Sonstiges
- Rechtsamt
- Umweltamt: Umweltprüfung
- Straßenverkehrsbehörde

Beratungsfolge

- Kommission
- Ausländerbeirat
- Kulturbeirat
- Ortsbeirat
- Seniorenbeirat

(wird von Amt 16 ausgefüllt) **DL-Nr.**

- nicht erforderlich erforderlich

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

- Tagesordnung A Tagesordnung B
- Umdruck nur für Magistratsmitglieder
- nicht erforderlich erforderlich
- öffentlich nicht öffentlich
- wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Stadtverordnetenversammlung

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Schutz der Oberflächengewässer ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz verpflichtend. Die Gewässer sind in einen guten Zustand zu versetzen. Die hierzu vom Land Hessen in einer Datenbank gelisteten Maßnahmen müssen bis Ende 2027 (dem Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraums) soweit bearbeitet sein, dass sie zumindest als "ergriffen" eingestuft werden können, andernfalls sind Strafzahlungen der EU, die möglicherweise an die Kommunen durchgereicht werden, nicht auszuschließen. Nach aktuellem Controlling des Bearbeitungsstands kann bei ungestörtem Arbeitsverlauf das Ziel bis 2027, mit vollständig ergriffenen Maßnahmen, erreicht werden. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund von nicht beeinflussbaren Gegebenheiten Verzögerungen eintreten.

C Beschlussvorschlag

1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass
 - 1.1 die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie zum Schutz der Oberflächengewässer (Erreichung eines guten Zustandes) eine gesetzliche Aufgabe nach Wasserhaushaltsgesetz ist.
 - 1.2 der 3. und letzte Bewirtschaftungszeitraum zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie am 31.12.2027 endet.
 - 1.3 möglich Strafzahlungen der EU bei Nichterreichung der Ziele durch das Land an die Kommunen ggfs. weitergeleitet werden könnten.
 - 1.4 die Landeshauptstadt Wiesbaden vom Land Hessen neben weiteren 81 Kommunen als „säumige“ Kommune gelistet ist.
 - 1.5 in der Landeshauptstadt Wiesbaden von ursprünglich 128 Maßnahmen noch 52 Maßnahmen bis Ende 2027 in den Status „ergriffen“ zu bringen sind.
 - 1.6 Projekt-Controlling zum jetzigen Zeitpunkt bei optimalem Arbeitsablauf ein Erreichen der Ziele ausweist. Aufgrund von nicht kalkulierbaren Rahmenbedingungen zeitliche Verzögerungen eintreten können (z.B. zu erwartende Verzögerung durch Fachkräftemangel bei gleichzeitig erhöhtem Bedarf aller Kommunen an die Fachfirmen).
2. Es wird beschlossen, dass
 - 2.1 Mittel von Dezernat II/36 im Doppelhaushalt 2024/2025 bei den weiteren Bedarfe angemeldet sind:
Instandhaltung: Gesamtbetrag € 5.000.000, Förderung: € 4.000.000
Investiv: Gesamtbetrag € 1.500.000, Förderung: € 1.125.000

2.2 die Mittel vorab der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde beauftragt und verausgabt werden können und müssen.

D Begründung

Im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Schutz der Oberflächengewässer, müssen die beim Land Hessen in einer Datenbank gelisteten Maßnahmen bis Ende 2027 (Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraums) soweit bearbeitet sein, dass sie als "ergriffen" eingestuft werden können, andernfalls drohen ggfs. Strafzahlungen der EU.

Bis 31.12.2027 werden mit 2 VZÄ weitere 52 bislang nicht begonnene Maßnahmen in den Status „ergriffen“ umgesetzt. Als ergriffen gilt eine Maßnahme, sobald die Genehmigungsplanung eingereicht ist; zu genehmigungsfreien Maßnahmen gibt es bislang keine Kriterien darüber, ab wann diese als ergriffen gelten. Nach der jetzigen Zeitkalkulation, besteht die Zuversicht, die Maßnahmen aus der Maßnahmen-datenbank vollständig in den Zustand „Ergriffen“ überführen zu können, so dass potenzielle Strafzahlungen vermieden werden können. Die Konvention und Höhe zu möglichen Strafzahlungen ist bislang unbekannt und konnte trotz mehrfacher Anfragen beim Umweltministerium und RP nicht geklärt werden.

Risiken bei der Umsetzung sind:

- besondere Anforderungen aufgrund von Denkmalschutzaufgaben
- zeitlicher Aufwand für die Belange Dritter (Informationen, Ortstermine Bürger/Anlieger)
- Vorlauf der Ingenieurbüros: Durch das „Wirken“ des HMUKLV (siehe II Ergänzende Erläuterungen, hier: Hintergrund) kommt es auf dem Markt zu einer größeren Auftragslage für die Ingenieurbüros, dadurch dürfte sich die Vorlaufzeit von aktuell rd. einem ½ Jahr nicht kalkulierbar und quantifizierbar verlängern
- erforderliche „Artenschutzgutachten“ und „Bodenschutzbegleitung“. Es ist in der Vergangenheit schon problematisch gewesen geeignete Büros zu finden, die dies in einem Zeitraum < 1 Jahr bzw. überhaupt abwickeln. Auch hier kann eine Zuspitzung aufgrund höherer Anfragen nicht ausgeschlossen werden.
- Die Vermessungsarbeiten werden von 6605 durchgeführt, Dabei kommt es zunehmend zu Verschiebungen von mehreren Monaten.
- Verzögerungen durch das Warten auf die Genehmigung des Haushalts 2024/2025 durch die Aufsichtsbehörde.

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zum Schutz der Oberflächengewässer, müssen die beim Land Hessen in einer Datenbank gelisteten Maßnahmen bis Ende 2027 (Ende des 3. Bewirtschaftungszeitraums) soweit bearbeitet sein, dass sie als "ergriffen" eingestuft werden können, andernfalls drohen ggfs. Strafzahlungen der EU.

Bis 31.12.2027 werden mit 2 VZÄ weitere 52 bislang nicht begonnene Maßnahmen in den Status „ergriffen“ umgesetzt. Als ergriffen gilt eine Maßnahme, sobald die Genehmigungsplanung eingereicht ist; zu genehmigungsfreien Maßnahmen gibt es bislang keine Kriterien darüber, ab wann diese als ergriffen gelten. Nach der jetzigen Zeitkalkulation, besteht die Zuversicht, die Maßnahmen aus der Maßnahmen-datenbank vollständig in den Zustand „Ergriffen“ überführen zu können, so dass potenzielle Strafzahlungen vermieden werden können. Die Konvention und Höhe zu möglichen Strafzahlungen ist bislang unbekannt und konnte trotz mehrfacher Anfragen beim Umweltministerium und RP nicht geklärt werden.

Risiken bei der Umsetzung sind:

- besondere Anforderungen aufgrund von Denkmalschutzaufgaben
- zeitlicher Aufwand für die Belange Dritter (Informationen, Ortstermine Bürger/Anlieger)
- Vorlauf der Ingenieurbüros: Durch das „Wirken“ des HMUKLV (siehe II Ergänzende Erläuterungen, hier: Hintergrund) kommt es auf dem Markt zu einer größeren Auftragslage für die Ingenieurbüros, dadurch dürfte sich die Vorlaufzeit von aktuell rd. einem ½ Jahr nicht kalkulierbar und quantifizierbar verlängern
- erforderliche „Artenschutzgutachten“ und „Bodenschutzbegleitung“. Es ist in der Vergangenheit schon problematisch gewesen geeignete Büros zu finden, die dies in einem Zeitraum < 1 Jahr bzw. überhaupt abwickeln. Auch hier kann eine Zuspitzung aufgrund höherer Anfragen nicht ausgeschlossen werden.
- Die Vermessungsarbeiten werden von 6605 durchgeführt, Dabei kommt es zunehmend zu Verschiebungen von mehreren Monaten.
- Verzögerungen durch das Warten auf die Genehmigung des Haushalts 2024/2025 durch die Aufsichtsbehörde.

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

Hintergrund

Mit Schreiben vom 06.04.2023 hat das HMUKLV eine Anhörung zum Erlassentwurf „Wahrnehmung der Gewässeraufsicht bei der Umsetzung von Gewässerstrukturmaßnahmen“ an die RPN und UWBn gestartet.

Ziel: Zur „Vermeidung eines Verstoßes gegen europarechtliche Vorgaben sollen die *Wasserbehörden nunmehr verstärkt die Gewässeraufsicht durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit den unterhaltungspflichtigen Kommunen bzw. den von ihnen beauftragten Verbänden wahrnehmen.*“

Es wurde eine Liste „säumiger“ Kommunen, mit denen in 1. Stufe eine Vereinbarung geschlossen werden soll, beigefügt. Die LH Wiesbaden ist neben 81 weiteren Kommunen ebenfalls aufgelistet.

Als Grund für die langsame Umsetzung werden *die von vielen Kommunen nicht hinreichend erkannte Verbindlichkeit der Vorgaben des Maßnahmenprogramms und damit z.T. verbunden, die unzureichende Ressourcenbereitstellung*, genannt.

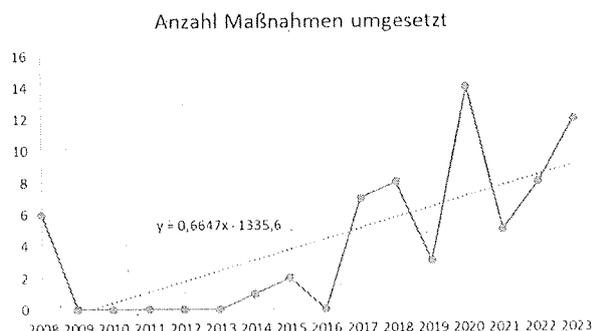
Eine Umsetzung der Maßnahmen über 2027 hinaus zu strecken, kann nur noch aufgrund „natürlicher Gegebenheiten“ in Anspruch genommen werden. Was jedoch konkret unter „natürlichen Gegebenheiten“ zu verstehen ist, bleibt offen.

Die Maßnahmen müssen als „ergriffen“ (gemäß LAWA Definition) gelten. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahmen zur Genehmigung beim RP eingereicht wurden. Offen bleibt wie bei genehmigungsfreien Maßnahmen zu verfahren ist.

Situation in der LH Wiesbaden

Im Umweltamt - Produktbereich „Schutz und Bewirtschaftung der Gewässer“ war bis 2017 eine ½ Stelle mit der Umsetzung der WRRL befasst; seit 2017 rd. 2 VZÄ (3 MA).

Bislang (Stand 17.05.2023) wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:



Seit 2016 wurde die Maßnahmenumsetzung deutlich gesteigert. Die Jahresschwankungen begründen sich aus Großprojekten und Personalwechsel.

Ein Großprojekt (Ortslage Breckenheim) wurde in dem Zeitraum vom 2015 - 2018 geplant und von 2019-2020 baulich umgesetzt. Allein diese einzelne Maßnahme hat hohe personelle Ressourcen (1/2 VZÄ) gebunden.

Ausgangslage insgesamt (Stand: 17.05.2023)

Gesamt: 128
 umgesetzt: 63
 ergriffen: 13
 nicht begonnen: 52

Bis 09/2023 führt Amt 23 Grundstücksankäufe für 3609 im Einzugsgebiet des Wäschbachs durch. Danach beginnen die Planungsarbeiten für das Wäschbachsystem (15 Maßnahmen).

Die 52 noch zu ergreifenden Maßnahmen sind in 3 Gruppen:

- genehmigungspflichtig (G)
- genehmigungsfrei mit Förderung; (UF)
- genehmigungsfrei im Rahmen der Unterhaltung (U)

eingestuft (s. Anlage 1).

Ziel ist es bis 31.12.2027 ALLE Maßnahmen zumindest als „ergriffen“ kennzeichnen zu können.

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Es wurde innerhalb des Umweltamtes geprüft, ob personelle Ressourcen bestehen, sodass Personal befristet abgeordnet werden kann. Geringfügige personellen Ressourcen konnten für Bearbeitung von 3 Maßnahmen umgesetzt werden.

Darüber hinaus wurde innerhalb des Produktbereichs die Arbeitsweise umgestellt:

- Alle noch nicht begonnen genehmigungspflichtigen Maßnahmen werden prioritär bis zur Genehmigungsplanung geführt, bis alle Maßnahmen als ergriffen gelten.
- Nur die Maßnahmen, für die aktuell bereits Genehmigungsplanungen vorhanden sind, werden auch baulich umgesetzt, Künftige Maßnahmen werden in der Umsetzung zurück gestellt, bis alle Maßnahmen als ergriffen gelten.
- Andere Aufgaben, wie bauliche Umsetzung oder Umsetzung genehmigungsfreier Maßnahmen, werden nur bei ausreichender Personalkapazität durchgeführt.

- Das kostenintensive Projekt „Unterer Salzbach“ (ARA bis InfraServ) ist bereits mit dem Fördergeld bewilligenden hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) besprochen, die Fördersumme wird dort bereitgestellt. Die Genehmigungsplanung wird voraussichtlich im Sommer 2023 eingereicht. Die bauliche Umsetzung soll in 2024/25 erfolgen.

IV. Öffentlichkeitsarbeit | Bürgerbeteiligung

(Hier sind Informationen über Bürgerbeteiligungen in Projekten einzufügen)

Nicht zielführend

Bestätigung der Dezernent*innen

1. Oktober 2023



Hinninger
Bürgermeisterin